

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg; Satzung über eine Veränderungssperre

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 13.03.2014 die Baugenehmigung für den behindertengerechten Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148457 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stad Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg

A) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Stadt Starnberg
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151/772-106
Fax: 08151/772-306
E-Mail: bettina.boehm@starnberg.de
Internet: www.starnberg.de

B) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A

C) Ort, Art und Umfang:

Ort der Leistungen:
Städtische Friedhöfe:
Friedhof an der Hanfelder Straße in Starnberg,
Waldfriedhof in Starnberg, Söcking, Percha,
Perchting, Wangen, St.-Stephan in Söcking
(ehemals kirchlicher Friedhof) sowie die
Leichenhalle des kirchlichen Friedhofs Leut-
stetten

Art und Umfang der Leistung:
Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen und
Friedhofsdienste für durchschnittlich 200
Bestattungen im Jahr. Der Vertrag hat eine
Laufzeit von 3 Jahren.

Die wesentlichen Aufgaben befassen sich mit:
- Ausheben von Erd- und Urnengräbern
- Öffnen und Schließen von Gräbern
- Transport des Sarges bzw. der Urne zum
Grab und Versenken des Sarges bzw. der
Urne
- Einsatz von Leichenträgern
- Bereitstellen von Leichenkühltruhen

Weitere Aufgaben entnehmen sie dem
Leistungsverzeichnis.

D) Aufteilung in Lose: Nein

E) Ausführungs- und Lieferfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: 01.07.2014
Ende der Ausführungsfrist: 30.06.2017

F) Vergabeunterlagen sind anzufordern bei
Vergabestelle, siehe A)
Die Unterlagen können bis zum 02.05.2014 ab-
geholt werden.

G) Einsicht in die Vergabeunterlagen bei:
Vergabe, siehe A) Zimmer 212

H) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgelts: 20,00 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe A)
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC, Geldinstitut: BYLADEM1KMS –
Kreissparkasse
München-Starnberg
Verwendungszweck: Ausschreibung
Friedhofsdienste,
HH-St. 7500.1100

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Über-
weisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar
und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Verga-
beunterlagen können nur versendet werden,
wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck
angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabe-
unterlagen per Brief oder E-Mail (unter An-
gabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei
der in Abschnitt F) genannten Stelle angefor-
dert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers
eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

I) Ablauf der Angebotsfrist: Datum, 14.05.2014
Öffnung der Angebote, Datum: 15.05.2014,
9.00 Uhr – Bieter sind nicht zugelassen.

J) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 13.06.2014

K) Hinweise:
Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres
Angebots auch den Bestimmungen über nicht
berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Zahlungsbedingungen nach VOL/B sowie den
besonderen Vertragsbedingungen.

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen
Inhalt erteilt Vergabestelle, siehe A)

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfstelle
Regierung von Oberbayern, 80534 München,
Tel.: 089/ 2176-0, Fax 089/2176-2859

Starnberg, 27.02.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.03.2014
die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlos-
sen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird
(§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).
Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden
Lageplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans sind die Wahrung des
Gebietscharakters und der Erhalt der vorhandenen
Großbäume. Insbesondere sollen dazu folgende
Festsetzungen getroffen werden:

- Festsetzung von Baugrenzen für die bestehen-
den Gebäude
- Festsetzung von Baugrenzen für eine zusätzli-
che Bebauung des unbebauten rückwärtigen
Grundstücksteils (Fl. Nr. 48/37) von maßvoller
Größe unter Berücksichtigung eines ausreichen-
den Abstands zu den vorhandenen Großbäumen
(Abstand von 9,0 m zur westlichen und 6,0 m
zur südlichen Grundstücksgrenze)

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien,
Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

- Vordergebäude: maximal 4 Vollgeschosse und
maximale Wandhöhe von 12,0 m
- Rückgebäude: maximal 3 Vollgeschosse und
maximale Wandhöhe von 10,00 m
- Sicherung der in den Grundstücksrandbereichen
vorhandenen Großbäume durch Festsetzung als
zu erhaltende Bäume
- Rücksichtnahme auf das denkmalgeschützte
Gebäude einschließlich der Tiefgaragenschlie-
ßung / -überdachung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfah-
ren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt,
weshalb von der Durchführung einer Umweltprü-
fung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abge-
sehen wird.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird
dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit
zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 14.03.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8193 / Veränderungssperre



◆ **Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg; Satzung über eine Veränderungssperre**

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl I S. 1548, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung

über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8193)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der vorstehenden Karte, die zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8193, dessen Aufstellung vom Bau- und Umweltausschuss am 13.03.2014 beschlossen wurde.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 14.03.2014

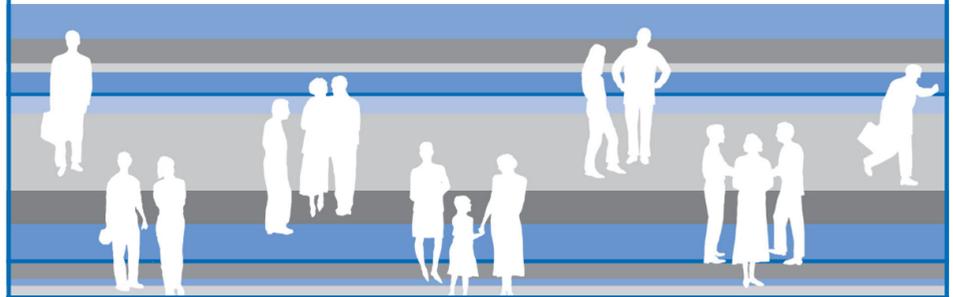
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de